



Vorlage-Nr.: **2564-2023/DaDi**

Fachbereich: Fraktionslose im Kreistag Darmstadt-Dieburg
Bischoff, Werner

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Endlich eine Kehrtwende zu einer sozialen Politik im Landkreis Darmstadt Dieburg umsetzen – Antrag Abg. Bischoff (fraktionslos)**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen

- Den § 22 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuch 2 (SGB II) einhalten. Die angemessenen Mieten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen allen Leistungsbeziehern ab 1.2.2023 gewähren.
- Der Satz der Vorlage 2292-2022 wie „Die aktualisierten Richtlinien wird auf alle Fälle von Neubewilligungen und Weiterbewilligungen sowie bei Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X in Hinblick der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft angewandt“ ist rechtlich fraglich und zu streichen. Dieser Satz ist zu ändern in
„Die aktualisierten Richtlinien werden in allen Fällen sofort - für alle Bezieher/innen von Grundsicherung ohne besondere Antragstellung gewährt.“

Begründung:

Die Art und Weise wie Landkreis oder Kommunen ihre angemessenen Mieten erhöhen, richtet sich nach geltendem Landesrecht. Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz wurde seit April 2011 die Möglichkeit für den Landkreis Darmstadt Dieburg geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Satzung zu erlassen, in der die Höhe der KDU festgelegt wird. Damit erhielt der Landkreis Darmstadt Dieburg die Möglichkeit, um im Bereich der KDU Kürzungen vorzunehmen. Den der Regelsatz wurde nun im Bereich der Mieten von um die 2 Mio. pro Jahr gekürzt. Seitdem wurden die vom BSG festgelegten Mindeststandards unterschritten.

Nach § 22 c Absatz 2 werden sie hierzu alle 2 Jahre vom Gesetzgeber aufgefordert die Mieten zu erhöhen. Es gibt hierzu unterschiedliche Modelle.

Es existiert manchmal „schlüssige Modelle“. Die werden bei Fachfirmen eingekauft. (z.B. Emprica, Analyse und Konzepte usw) Der Landkreis Groß Gerau z.B. gibt die Erhebung des Bürgergeldes an ein solches unabhängiges Institut. Dann sind die gerechte Aufteilung der Bestands- und Angebotsmieten garantiert. Gerade die Bestandsmieten liegen aus verschiedenen Gründen (Bezuschussung der Wohnung durch Landes und Bundesmittel) unter den Werten, wie z.B. im Landkreis Da/Di. Hier muss berechnet werden, wie viele Bürger z.B. in Reinheim suchen eine 1 Zimmerwohnung und wie viele Bestandsmieten und Angebotsmieten gibt es überhaupt. Das macht nach meiner Information der Landkreis Darmstadt Dieburg nicht.

Weiterhin gibt es qualifizierte und einfache örtliche Mietspiegel. Die ist in der Stadt Darmstadt Realität. Weiterhin beziehen sich Landkreise auf die Mieten gem. §12 der Wohngeldgesetze – wie der Odenwaldkreis. Der setzt ein Bundesgerichtsurteil (BSG) vom 19.10.2006 um. Dort steht „ die angemessenen Unterkunftskosten sind immer als BROTTOKALTMIETEN (Grundmiete und Betriebskosten) zu ermitteln. Höhe der Betriebs- oder Heizkosten ist unzulässig, wenn das Gesamtergebnis als Produkt angemessen ist. Gegen dieses Bundessozialgerichtsurteil aus 2006 wehrt sich der Landkreis Da/Di – anders wie der Odenwaldkreis – vehement.

Die Vorgehensweise des Landkreises Da/Di gewährt wahrscheinlich eine Angleichung der Mieten per 1.2.2023 an die Wohngeldgesetze. Es ist aber absehbar, dass in der Zeit bis 1.2.2025 die Mieten des Landkreises der aktuellen Preisentwicklung weit den tatsächlichen Mietkosten hinterherhinken.

Nach intensiven Recherchen in Südhessen bedient sich KEIN Landkreis oder KEINE Kommune den Kürzungen der Kaltmieten so, wie der Landkreis Darmstadt Dieburg. Mit dieser Methode schlägt er alle Kürzungsrekorde der Bedürftigen. Er spart schon Jahre, auch in sogenannten Zeiten als man nicht dem Kürzungsdiktat des RP unterlag, Ich sage „ der Landkreis Darmstadt Dieburg spart massiv an den Ärmsten.“ Alle Befragten sagten mir, eine besondere Antragstellung (Überprüfungsantrag SGB X /44) sei bei Feststellung der angemessenen Mieten (hier ab 1.2.2023) nicht nötig.

Der „§22 Abs 1 S.1 sagt „ Bedarfe für Unterkunft sind zunächst in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. „Angemessen sind diese Mieten ab 1.2.2023 für alle- beschlossen im Kreisausschuss im Landkreis Darmstadt Dieburg. Daher sind die neuen Mieten auch allen Grundsicherungsempfänger ab 1.2.2023 zu gewähren. Im Bürgergeld gibt es eine Karenzzeit. Hiernach werden allen Neuantragstellern die tatsächlichen Mieten 12 Monate lang gewährt. Der Landkreis Darmstadt Dieburg aber läßt- und dies schon jahrelang – die Bedürftigen mit der Missachtung des § 22 Abs 1 Satz 1 sozialrechtlich sprichwörtlich im Regen stehen.

Der Landkreis Darmstadt Dieburg fordert hier seine Beschäftigten in den Sozialabteilungen meiner Meinung nach schon jahrelang auf, das SGB II zu einer fragwürdigen Praxis auf, in dem sie nur denen die neuen angemessenen Kaltmieten gewährt, deren Bescheide nicht aktuell zum 1.2.2023 vorliegen. Diesem jahrelangen Procedere muss Einhalt geboten werden. Trotz aller löblichen Worte gegenüber der KFB im Sozialausschuss GGSA sieht die Realität anders aus. Ich stimme zu, dass die jetzigen Mieten ziemlich nahe bei den Wohngeldgesetzen liegen und daher vor dem Sozialgericht

Bestand haben. Da sie aber bis 1.2.205 gelten, ist deren Scheitern auch vor dem Sozialgericht realistisch. Derzeit haben die Bedürftigen viele Sorgen – Inflation, Explosion der Energiekosten, Explodierende Mieten usw.. Daher ist es unredlich, verwerflich und sehr sehr unsozial nicht allen Bedürftigen ab 1.2.2023 die neuen angemessenen Kaltmieten zu gewähren. Sie sparen an den Ärmsten!